



## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Katharina Schulze**  
**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 04.07.2016

### Linksextremistische Gewalttaten im Jahr 2015

Ich frage die Staatsregierung:

1. Welcher Sachverhalt lag den im Jahre 2015 im Verfassungsschutzbericht genannten 122 linksextremistisch motivierten Gewalttaten zugrunde (bitte unter Angabe einer jeweils kurzen, anonymisierten Sachverhaltsdarstellung mit Ort und Datum und unter Aufschlüsselung der jeweiligen Straftatbestände)?
2. In welchen Fällen wurden durch diese Gewalttaten wie viele Personen verletzt (bitte unter Angabe der jeweiligen Art und des ungefähren Grades der Verletzung)?
3. In welchen dieser Fälle wurde ein Ermittlungsverfahren eingeleitet und wie ist jeweils der Stand des Verfahrens (aufgeschlüsselt nach Einstellung des Verfahrens unter Angabe des jeweiligen Einstellungsgrundes, Anklageerhebung, Verurteilung, andauernde Ermittlungen)?
4. Wie viele Straftäter wurden wegen dieser Taten zu welchen Strafen verurteilt?

## Antwort

**des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr**  
vom 13.09.2016

Die Schriftliche Anfrage wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Die als Anlage beigefügte Aufstellung der linksextremistisch motivierten Gewalttaten fasst alle in den Ziffern 1, 3 und 4 erfragten Daten in einer Tabelle zusammen.

1. **Welcher Sachverhalt lag den im Jahre 2015 im Verfassungsschutzbericht genannten 122 linksextremistisch motivierten Gewalttaten zugrunde (bitte unter Angabe einer jeweils kurzen, anonymisierten Sachverhaltsdarstellung mit Ort und Datum und unter Aufschlüsselung der jeweiligen Straftatbestände)?**
3. **In welchen dieser Fälle wurde ein Ermittlungsverfahren eingeleitet und wie ist jeweils der Stand des Verfahrens (aufgeschlüsselt nach Einstellung des Verfahrens unter Angabe des jeweiligen Einstellungsgrundes, Anklageerhebung, Verurteilung, andauernde Ermittlungen)?**
4. **Wie viele Straftäter wurden wegen dieser Taten zu welchen Strafen verurteilt?**

Die Fragen 1, 3, 4 werden aufgrund ihres Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zur Beantwortung der Schriftlichen Anfrage wurden die im Rahmen des Meldedienstes „Politisch motivierte Kriminalität“ in der Fallzahlendatenbank für das Jahr 2015 unter Beachtung der bundesweiten Vorgaben der „Verfahrensregeln zur Erhebung von Fallzahlen im Bereich der Politisch motivierten Kriminalität“ erfassten PMK-Gewaltdelikte in einem ersten Schritt nach den Anforderungskriterien ausgewertet.

Aus den im Verfassungsschutzbericht für 2015 genannten 122 linksextremistisch motivierten Gewalttaten resultierten 119 staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren. Die Differenz zwischen den beiden Werten erklärt sich dadurch, dass zum Teil mehrere polizeiliche oder staatsanwaltschaftliche Vorgänge zu einem Ermittlungsverfahren zusammengefasst wurden bzw. umgekehrt durch die Polizei einheitlich vorgelegte Vorgänge nachträglich getrennt wurden.

Den 122 linksextremistisch motivierten Gewalttaten aus dem Verfassungsschutzbericht 2015 liegen nach justiziel-ler Bewertung 108 Ereignisse zugrunde, derentwegen 119 staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren eingeleitet wurden (vgl. Anlage 1).

Von diesen 119 Verfahren wurden 57 durch die zuständige Staatsanwaltschaft eingestellt (s. Unterpunkt 1 dieser Antwort) und in 56 Verfahren wurde Anklage erhoben bzw. der Erlass eines Strafbefehls beantragt. In einem Verfahren erfolgte hinsichtlich des Beschuldigten eine teilweise Einstellung unter Anklageerhebung im Übrigen. In einem weiteren Verfahren erfolgte hinsichtlich eines Beschuldigten eine

Einstellung und bezüglich des anderen Beschuldigten die Erhebung einer Anklage. In einem Fall ist der Verfahrensausgang nicht bekannt, da das Verfahren zuständigkeithalber an eine außerbayerische Staatsanwaltschaft abgegeben wurde. In drei Verfahren sind die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft noch nicht abgeschlossen.

Hinsichtlich 37 der insgesamt 57 angeklagten Taten ergingen bereits rechtskräftige Strafbefehle bzw. in Rechtskraft erwachsene Urteile (davon ein Freispruch), in zehn Fällen erfolgte eine (zum Teil vorläufige) Einstellung des Verfahrens durch das befassende Gericht (s. Unterpunkt 2 dieser Antwort). Zehn weitere Verfahren sind noch bei Gericht anhängig.

#### *Unterpunkt 1 – Einstellung durch die Staatsanwaltschaft*

Sofern eine Einstellung nach § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) erfolgte, bedeutet dies, dass sich ein hinreichender Tatverdacht gegen mindestens eine konkrete Person in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht nicht ergeben hat. Dies kann darin begründet liegen, dass ein unbekannter Täter nicht ermittelt werden konnte (28 Fälle) oder ein Verfolgungshindernis vorlag, die Tat nicht den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt bzw. dem Beschuldigten nicht mit der für eine Anklageerhebung erforderlichen Sicherheit nachgewiesen werden konnte (23 Fälle).

Eine Einstellung nach § 154 Abs. 1 StPO kann nach dem Ermessen der Staatsanwaltschaft erfolgen, wenn die für die Tat zu erwartende Strafe im Verhältnis zu einer bereits wegen einer anderen Tat verhängten oder zu erwartenden Strafe voraussichtlich nicht wesentlich ins Gewicht fallen würde (3 Fälle).

Nach § 153 Abs. 1 StPO kann die Staatsanwaltschaft bei Geringfügigkeit, d. h. wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre und kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht, von der Strafverfolgung absehen und das Verfahren einstellen (ein Fall).

In Ermittlungsverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende kann die Staatsanwaltschaft ein Verfahren nach § 45 Abs. 1 Jugendgerichtsgesetz (JGG) einstellen, wenn die Voraussetzungen des § 153 StPO vorliegen (zwei Fälle).

#### *Unterpunkt 2 – Einstellung des Verfahrens durch das Gericht*

§ 153a Abs. 2 StPO erlaubt das Absehen von der weiteren Verfolgung durch das zuständige Gericht, wenn dem Beschuldigten Auflagen und/oder Weisungen (meist Geldzahlungen an eine gemeinnützige Einrichtung oder die Staatskasse oder gemeinnützige Arbeit) auferlegt werden, die geeignet sind, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen, und die Schwere der Schuld nicht entgegensteht (vier Fälle).

Ist im Verfahren gegen einen Jugendlichen oder Heranwachsenden bereits Anklage erhoben worden, kann das Gericht das Verfahren gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 45 Abs. 3 Satz 1 JGG gegen Erteilung von Weisungen und/oder Auflagen einstellen, wenn der Angeklagte geständig ist und es eine Entscheidung durch Urteil für entbehrlich hält (fünf Fälle).

Eine Verfahrenseinstellung nach § 205 StPO erfolgt durch das Gericht, wenn der Durchführung der Hauptverhandlung ein vorübergehendes Hindernis entgegensteht (ein Fall). In der Praxis ist dies häufig die Abwesenheit des Angeklagten für längere Zeit.

#### **2. In welchen Fällen wurden durch diese Gewalttaten wie viele Personen verletzt (bitte unter Angabe der jeweiligen Art und des ungefähren Grades der Verletzung)?**

Angaben zu Verletzungen und deren ungefähren Grad werden in den Fallzahlendatenbanken nicht vorgehalten, insofern können hierzu keine Aussagen getroffen werden.

	Tattag	PLZ	Tatort	Verfahrensstand	ggf. Urteil	Delikte	Sachverhalt
1	05.01.2015	80331	München	Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO		§ 224 StGB Gefährliche Körperverletzung	Unbekannter Täter warf drei faustgroße Steine auf Versammlungsteilnehmer der MÜGIDA.
2	05.01.2015	97070	Würzburg	Strafbefehlsantrag: § 223 Abs. 1, 113 Abs. 1 StGB; Geldstrafe 120 Tagessätze	Strafbefehl rechtskräftig	§ 223 StGB Körperverletzung	Der Beschuldigte, Angehöriger der Antifa Würzburg, versuchte im Rahmen einer Demonstration die eingesetzten Polizeibeamten körperlich zu verletzen.
3	12.01.2015	80331	München	Anklage: § 223 StGB	Urteil: Freiheitsstrafe 9 Monate, ausgesetzt zur Bewährung, rechtskräftig	§ 113 StGB Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte § 223 StGB Körperverletzung	Anlässlich einer BAGIDA-Demonstration verletzte der Beschuldigte einen Versammlungsteilnehmer und trat in Richtung eines festnehmenden Polizeibeamten.
4	12.01.2015	80335	München	Anklage: § 223 StGB	Urteil: Geldstrafe 50 Tagessätze, rechtskräftig	§ 223 StGB Körperverletzung	Anlässlich einer BAGIDA-Demonstration verletzte der Beschuldigte einen eingesetzten Polizeibeamten.
5	12.01.2015	80331	München	Strafbefehlsantrag: § 223 StGB; Geldstrafe 70 Tagessätze	Strafbefehl rechtskräftig	§ 223 StGB Körperverletzung	Anlässlich einer BAGIDA-Demonstration verletzte der Beschuldigte einen Versammlungsteilnehmer des rechten Spektrums.
6	12.01.2015	80331	München	Anklage: § 223 StGB	Urteil: Geldstrafe 70 Tagessätze, rechtskräftig	§ 223 StGB Körperverletzung	Anlässlich einer BAGIDA-Demonstration verletzte der Beschuldigte einen Versammlungsteilnehmer.
7	12.01.2015	80331	München	Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO		§ 223 StGB Körperverletzung	Anlässlich einer BAGIDA-Demonstration verletzte der Beschuldigte einen Versammlungsteilnehmer.

	Tattag	PLZ	Tatort	Verfahrensstand	ggf. Urteil	Delikte	Sachverhalt
8	12.01.2015	80335	München	Anklage: § 224 StGB	Urteil: Geldstrafe 120 Tagessätze, rechtskräftig	§ 224 StGB Gefährliche Körperverletzung	Anlässlich einer BAGIDA-Demonstration verletzte der Beschuldigte eingesetzte Polizeibeamte körperlich.
9	19.01.2015	80335	München	Einstellung gem. § 154 Abs. 1 StPO		§ 224 StGB Gefährliche Körperverletzung	Im Zuge einer BAGIDA-Demonstration versuchte der Beschuldigte mit zwei bislang unbekanntem Tätern den Geschädigten zu verletzen.
10	19.01.2015	80335	München	Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO		§ 125 StGB Landfriedensbruch § 224 StGB Gefährliche Körperverletzung	Anlässlich einer BAGIDA-Demonstration wurden Polizeibeamte körperlich angegriffen und mit Holzpaletten beworfen.
11	19.01.2015	80335	München	Anklage: § 224 StGB	Urteil: Freiheitsstrafe 7 Monate, ausgesetzt zur Bewährung, rechtskräftig	§ 125 StGB Landfriedensbruch § 224 StGB Gefährliche Körperverletzung	Anlässlich einer BAGIDA-Demonstration wurden Polizeibeamte körperlich angegriffen und mit Holzpaletten und Rollcontainer beworfen.
12	19.01.2015	80331	München	Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO		§ 224 StGB Gefährliche Körperverletzung	Im Rahmen einer BAGIDA-Versammlung versuchte der Beschuldigte einen Polizeibeamten körperlich zu verletzen.
13	19.01.2015 23.02.2015	80335	München	Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO gegen 6 Beschuldigte		§ 125 StGB Landfriedensbruch § 224 StGB Gefährliche Körperverletzung	Im Rahmen einer BAGIDA-Versammlung verletzte die Täter eingesetzte Polizeibeamte.
14	26.01.2015	80337	München	Anklage: § 20 Abs. 2 Nr. 6 BayVersG, §§ 223, 52 StGB	Gerichtliche Einstellung gem. § 153a Abs. 2 StPO	§ 223 StGB Körperverletzung	Anlässlich einer BAGIDA-Demonstration versuchte der Beschuldigte eingesetzte Polizeibeamte körperlich zu verletzen.
15	26.01.2015	97070	Würzburg	Anklage: §§ 223 Abs. 1, 113 Abs. 1 StGB	Urteil: Geldstrafe 90 Tagessätze, rechtskräftig	§ 113 StGB Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte § 223 StGB Körperverletzung	Anlässlich einer Demonstration versuchte der Beschuldigte einen eingesetzten Polizeibeamten körperlich zu verletzen.
16	26.01.2015	97070	Würzburg	Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO, da Täter nicht ermittelbar		§ 224 StGB Gefährliche Körperverletzung	Anlässlich einer PEGIDA-Demonstration verletzte der Beschuldigte das Opfer körperlich.
17	26.01.2015	97070	Würzburg	Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO, da Täter nicht ermittelbar		§ 223 StGB Körperverletzung	Anlässlich einer PEGIDA-Demonstration verletzte der Beschuldigte das Opfer körperlich.
18	26.01.2015	97070	Würzburg	a) Anklage: §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB b) Anklage: §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB	a) Freispruch; nicht rechtskräftig b) noch bei Gericht anhängig	§ 224 StGB Gefährliche Körperverletzung § 303 StGB Sachbeschädigung	Im Nachgang zu einer PEGIDA-Demonstration verletzte die Beschuldigten die Opfer körperlich.
19	31.01.2015	86156	Augsburg	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO, da Täter nicht ermittelbar		§ 224 StGB Gefährliche Körperverletzung	Während einer gleichzeitig stattfindenden Rechten und Linken Musikveranstaltung verletzte ein bisher unbekannter Angehöriger des linken Spektrums die Opfer, die der rechten Szene zuzuordnen waren, körperlich.
20	07.02.2015	80331	München	Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO, da Täter nicht ermittelbar		§ 224 StGB Gefährliche Körperverletzung	Anlässlich der Sicherheitskonferenz versuchte der Beschuldigte einen eingesetzten Polizeibeamten körperlich zu verletzen.
21	09.02.2015	97070	Würzburg	Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO, da Täter nicht ermittelbar		§ 223 StGB Körperverletzung	Anlässlich einer WÜGIDA-Demonstration verletzte ein bisher unbekannter Täter das Opfer körperlich.
22	12.02.2015	81549	München	Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO, da Täter nicht ermittelbar		§ 315 b StGB Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr	Im Zusammenhang mit der Initiative „Justizzentrum verhindern“ platzierten bisher unbekannte Täter auf der Fahrbahn nahe der JVA Stadelheim zwei Altpapiercontainer.
23	16.02.2015	90461	Nürnberg	Anklage: §§ 223 Abs. 1, 230 Abs. 1, 113 Abs. 1, 22, 23, 52 StGB	Urteil: §§ 223, 230 Abs. 1, 113 Abs. 1, 52 StGB; Geldstrafe 90 Tagessätze, rechtskräftig	§ 113 StGB Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte § 223 StGB Körperverletzung	Anlässlich einer NÜGIDA-Demonstration verletzte der Beschuldigte eingesetzte Polizeibeamte körperlich.

	Tattag	PLZ	Tatort	Verfahrensstand	ggf. Urteil	Delikte	Sachverhalt
24	16.02.2015	90459	Nürnberg	Anklage: §§ 113 Abs. 1, 223 Abs. 1, 230 Abs. 1, 52 StGB	Urteil: Geldstrafe 90 Tagessätze, rechtskräftig	§ 113 StGB Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte § 223 StGB Körperverletzung	Anlässlich einer NÜGIDA-Demonstration verletzte der Beschuldigte einen eingesetzten Polizeibeamten körperlich.
25	16.02.2015	90459	Nürnberg	Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO, da Täter nicht ermittelbar		§ 224 StGB Gefährliche Körperverletzung	Anlässlich einer NÜGIDA-Demonstration versuchte der Beschuldigte eingesetzte Polizeibeamte körperlich zu verletzen.
26	16.02.2015	90459	Nürnberg	Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO, da Täter nicht ermittelbar		§ 113 StGB Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte § 223 StGB Körperverletzung	Anlässlich einer NÜGIDA-Demonstration verletzte der Beschuldigte einen eingesetzten Polizeibeamten körperlich.
27	23.02.2015	80331	München	Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO		§ 224 StGB Gefährliche Körperverletzung	Im Nachgang zu einer BAGIDA-Demonstration versuchte der Beschuldigte das Opfer körperlich zu verletzen.
28	07.03.2015	90402	Nürnberg	Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO, da Täter nicht ermittelbar		§ 224 StGB Gefährliche Körperverletzung	Der Beschuldigte verletzte im Rahmen einer Demonstration zum Thema „Internationaler Frauentag“ einen eingesetzten Polizeibeamten körperlich.
29	15.03.2015	97070	Würzburg	Anklage: §§ 223 Abs. 1, 113 Abs. 1 StGB	Urteil: jugendrichterliche Weisung, rechtskräftig	§ 223 StGB Körperverletzung	Im Nachgang zum Demonstrationsgeschehen anlässlich des 70. Jahrestages der Bombardierung Würzburgs versuchte der Beschuldigte einen eingesetzten Polizeibeamten körperlich zu verletzen.
30	19.03.2015	90403	Nürnberg	Anklage: § 113 Abs. 1 StGB	Einstellung durch richterlichen Beschluss gemäß §§ 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Satz 5 JGG i. V. m. § 45 Abs. 3 Satz 1 JGG: 30 Stunden gemeinnützige Arbeit	§ 113 StGB Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	Im Nachgang zu einer PEGIDA-Demonstration leistete der Beschuldigte gegen eingesetzte Polizeibeamte Widerstand.
31	20.03.2015	93059	Regensburg	Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO, da Täter nicht ermittelbar		§ 224 StGB Gefährliche Körperverletzung	Die bisher unbekanntenen Täter verletzten das Opfer, einen bekennenden NPD-Aktivisten, körperlich.
32	26.03.2015	90489	Nürnberg	Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO, da Täter nicht ermittelbar		§ 224 StGB Gefährliche Körperverletzung	Anlässlich einer PEGIDA-Demonstration verletzte der Beschuldigte das Opfer körperlich.
33	09.04.2015	90489	Nürnberg	Anklage: §§ 113 Abs. 1, 223 Abs. 1, 230 Abs. 1, 52 StGB	Urteil: § 113 Abs. 1, 242, 248 a, 53 StGB; 40 Stunden gemeinnützige Arbeit, rechtskräftig	§ 223 StGB Körperverletzung	Anlässlich einer PEGIDA-Demonstration verletzte der Täter, Angehöriger des linken Spektrums, eingesetzte Polizeibeamte körperlich.
34	18.04.2015	90762	Fürth	Strafbefehlsantrag: §§ 185, 195 StGB; Geldstrafe 30 Tagessätze	Strafbefehl rechtskräftig	§ 224 StGB Gefährliche Körperverletzung	Die Täter, Angehörige der linken Szene, verletzten die Opfer des rechten Spektrums körperlich.
35	19.04.2015	90402	Nürnberg	Anklage: §§ 113 Abs. 1, 185, 194, 223 Abs. 1, Abs. 2, 230, 52, 53 StGB	Urteil: §§ 185, 194, 113 Abs. 1, 52, 53 StGB; 90 Stunden gemeinnützige Arbeit, rechtskräftig	§ 113 StGB Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte § 185 StGB Beleidigung § 223 StGB Körperverletzung	Anlässlich einer NÜGIDA-Demonstration versuchte der Beschuldigte eingesetzte Polizeibeamte körperlich zu verletzen.
36	19.04.2015	90402	Nürnberg	Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO		§ 223 StGB Körperverletzung	Anlässlich einer NÜGIDA-Demonstration verletzte der Beschuldigte das Opfer körperlich.
37	19.04.2015	90402	Nürnberg	Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO, da Täter nicht ermittelbar		§ 223 StGB Körperverletzung	Anlässlich einer NÜGIDA-Demonstration verletzte der Beschuldigte einen eingesetzten Polizeibeamten körperlich.

	Tattag	PLZ	Tatort	Verfahrensstand	ggf. Urteil	Delikte	Sachverhalt
38	23.04.2015	90461	Nürnberg	Einstellung gem. § 154 Abs. 1 StPO		§ 223 StGB Körperverletzung	Anlässlich einer PEGIDA-Demonstration verletzte der Beschuldigte einen eingesetzten Polizeibeamten körperlich.
39	07.05.2015	90402	Nürnberg	Strafbefehlsantrag: §§ 113 Abs. 1, 223 Abs. 1, 230 Abs. 1, 22, 23, 52 StGB; Geldstrafe 75 Tagessätze	Strafbefehl rechtskräftig	§ 113 StGB Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	Anlässlich einer PEGIDA-Demonstration leistete die Beschuldigte gegen eingesetzte Polizeikräfte Widerstand.
40	09.05.2015	80331	München	Strafbefehlsantrag: § 113 StGB; Geldstrafe 50 Tagessätze	Strafbefehl rechtskräftig	§ 113 StGB Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	Anlässlich einer Demonstration leistete der Beschuldigte gegen eingesetzte Polizeibeamte Widerstand.
41	05.06.2015	82467	Garmisch-Partenkirchen	Strafbefehlsantrag: §§ 223, 224, 22, 23 StGB; Geldstrafe 150 Tagessätze	Urteil nach Einspruch gegen Strafbefehl: Geldstrafe 160 Tagessätze, nicht rechtskräftig	§ 224 StGB Gefährliche Körperverletzung	Im Verlauf einer Demonstration gegen den G7-Gipfel auf Schloss Elmau versuchte der Beschuldigte eingesetzte Polizeibeamte körperlich zu verletzen.
42	05.06.2015	82467	Garmisch-Partenkirchen	a) Strafbefehlsantrag: §§ 185, 194 StGB; Geldstrafe 120 Tagessätze b) Anklage: §§ 113, 240, 223, 230, 52 StGB c) Strafbefehlsantrag: §§ 185, 194 StGB; Geldstrafe 30 Tagessätze d) Strafbefehlsantrag: Art. 6 Abs. 1 Nr. 2, 20 Abs. 1 Nr. 1 BayVersG; Geldstrafe 30 Tagessätze e) Strafbefehlsantrag: §§ 185, 194, 52 StGB; Geldstrafe 30 Tagessätze f) Strafbefehlsantrag: §§ 113 Abs. 1, 240 Abs. 1, Abs. 2, 52 StGB; Geldstrafe 50 Tagessätze g) Strafbefehlsantrag: §§ 185 Alt. 2, 194 StGB; Geldstrafe 40 Tagessätze h) Strafbefehlsantrag, §§ 185 Alt. 2, 194, 52 StGB; Geldstrafe 40 Tagessätze	a) Urteil: Freispruch, nicht rechtskräftig b) Noch bei Gericht anhängig c) Gerichtliche Einstellung nach § 205 StPO d) Urteil nach Einspruch gegen Strafbefehl: Geldstrafe 20 Tagessätze, rechtskräftig e) Strafbefehl rechtskräftig f) Strafbefehl rechtskräftig g) Urteil: Freispruch, rechtskräftig h) Strafbefehl rechtskräftig	§ 113 StGB Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte § 120 StGB Gefangenenerfreierung	Im Verlauf einer Demonstration gegen den G7-Gipfel auf Schloss Elmau leistete der Beschuldigte gegen seine Festnahme Widerstand. Weitere Täter beteiligten sich an einer versuchten Gefangenenerfreierung und leisteten dabei Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte.
43	06.06.2015	82467	Garmisch-Partenkirchen	Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO		§ 224 StGB Gefährliche Körperverletzung	Im Verlauf einer Demonstration gegen den G7-Gipfel auf Schloss Elmau schlug die Beschuldigte mit einem Regenschirm auf eingesetzte Polizeibeamte ein.
44	06.06.2015	82467	Garmisch-Partenkirchen	Abgabe an StA Dortmund, dortiger Verfahrensstand nicht bekannt		§ 224 StGB Gefährliche Körperverletzung	Im Verlauf einer Demonstration gegen den G7-Gipfel auf Schloss Elmau versuchte der Beschuldigte mit einem Flaschenwurf eingesetzte Polizeibeamte körperlich zu verletzen.
45	06.06.2015	82467	Garmisch-Partenkirchen	Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO, da Täter nicht ermittelbar		§ 223 StGB Körperverletzung	Unbekannter Täter versuchte anlässlich einer Demonstration gegen den G7-Gipfel auf Schloss Elmau einen eingesetzten Polizeibeamten zu verletzen.
46	06.06.2015	82467	Garmisch-Partenkirchen	Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO, da Täter nicht ermittelbar		§ 224 StGB Gefährliche Körperverletzung	Im Verlauf einer Demonstration gegen den G7-Gipfel auf Schloss Elmau versuchte der unbekannte Täter eingesetzte Polizeibeamte durch einen Flaschenwurf körperlich zu verletzen.

	Tattag	PLZ	Tatort	Verfahrensstand	ggf. Urteil	Delikte	Sachverhalt
47	06.06.2015	82467	Garmisch-Partenkirchen	Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO, da Täter nicht ermittelbar		§ 224 StGB Gefährliche Körperverletzung	Im Verlauf einer Demonstration gegen den G7-Gipfel auf Schloss Elmau verletzten bisher unbekannte Täter mittels einer beißenden Flüssigkeit eingesetzte Polizeibeamte körperlich.
48	06.06.2015	82467	Garmisch-Partenkirchen	Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO, da Täter nicht ermittelbar		§ 223 StGB Körperverletzung	Im Verlauf einer Demonstration gegen den G7-Gipfel auf Schloss Elmau versuchte der unbekannte Täter eingesetzte Polizeibeamte körperlich zu verletzen.
49	06.06.2015	82467	Garmisch-Partenkirchen	Ermittlungen dauern an		§ 125 a StGB besonders schwerer Fall des Landfriedensbruchs § 224 StGB gefährliche Körperverletzung § 240 StGB Nötigung	Im Verlauf einer Demonstration gegen den G7-Gipfel auf Schloss Elmau schlugen die Beschuldigten u.a. mit Fahnenstangen auf eingesetzte Polizeibeamte ein.
50	06.06.2015	82467	Garmisch-Partenkirchen	Strafbefehlsantrag: §§ 223 Abs. 1, Abs. 2, 230 Abs. 1, 22, 23, 52, 53 StGB, §§ 1 Abs. 1, 7 Abs. 1 Nr. 1, 40 Abs. 1 Nr. 1 SprengG, Art. 6 Abs. 1, 20 Abs. 1 Nr. 1 BayVersG; Geldstrafe 30 Tagessätze	Strafbefehl rechtskräftig	§ 224 StGB Gefährliche Körperverletzung	Im Verlauf einer Demonstration gegen den G7-Gipfel auf Schloss Elmau versuchte der Beschuldigte eingesetzte Polizeibeamte durch Wurfgegenstände zu verletzen.
51	06.06.2015	82467	Garmisch-Partenkirchen	Strafbefehlsantrag: §§ 223, 224, 22, 23 StGB; Geldstrafe 150 TS	Urteil nach Einspruch gegen Strafbefehl: Geldstrafe 90 Tagessätze, nicht rechtskräftig	§ 113 StGB Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte § 224 StGB Gefährliche Körperverletzung	Der Beschuldigte versuchte mittels eines Stockes Polizeikräfte zu verletzen. Bei seiner Festnahme leistete er Widerstand.
52	06.06.2015	82467	Garmisch-Partenkirchen	Anklage: § 224 StGB	Urteil: Freiheitsstrafe 1 Jahr 8 Monate, ausgesetzt zur Bewährung, rechtskräftig	§ 224 StGB Gefährliche Körperverletzung	Im Verlauf einer Demonstration gegen den G7-Gipfel verletzte der Beschuldigte eingesetzte Polizeibeamte körperlich.
53	06.06.2015	82467	Garmisch-Partenkirchen	Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO, da Täter nicht ermittelbar		§ 224 StGB Gefährliche Körperverletzung	Im Verlauf einer Demonstration gegen den G7-Gipfel auf Schloss Elmau versuchte der unbekannte Täter eingesetzte Polizeibeamte durch einen Steinwurf körperlich zu verletzen.
54	06.06.2015	82467	Garmisch-Partenkirchen	Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO, da Täter nicht ermittelbar		§ 224 StGB Gefährliche Körperverletzung	Im Verlauf einer Demonstration gegen den G7-Gipfel auf Schloss Elmau versuchte der unbekannte Täter durch Wurfgegenstände eingesetzte Polizeibeamte körperlich zu verletzen.
55	06.06.2015	82467	Garmisch-Partenkirchen	Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO, da Täter nicht ermittelbar		§ 224 StGB Gefährliche Körperverletzung	Im Verlauf einer Demonstration gegen den G7-Gipfel auf Schloss Elmau versuchte der unbekannte Täter durch einen Flaschenwurf eingesetzte Polizeibeamte körperlich zu verletzen.
56	06.06.2015	82467	Garmisch-Partenkirchen	Strafbefehlsantrag: § 1 Abs. 1 BtMG i. V. m. Anlage I zum BtMG, §§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BtMG; Geldstrafe 150 Tagessätze	Strafbefehl rechtskräftig	§ 224 StGB Gefährliche Körperverletzung	Im Verlauf einer Demonstration gegen den G7-Gipfel auf Schloss Elmau versuchte der Täter durch einen Flaschenwurf eingesetzte Polizeibeamte körperlich zu verletzen.
57	06.06.2015	82467	Garmisch-Partenkirchen	Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO, da Täter nicht ermittelbar		§ 224 StGB Gefährliche Körperverletzung	Im Verlauf einer Demonstration gegen den G7-Gipfel auf Schloss Elmau versuchte der Täter durch einen Dosenwurf einen eingesetzten Polizeibeamten körperlich zu verletzen.

	Tattag	PLZ	Tatort	Verfahrensstand	ggf. Urteil	Delikte	Sachverhalt
58	06.06.2015	82467	Garmisch-Partenkirchen	Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO, da Täter nicht ermittelbar		§ 224 StGB Gefährliche Körperverletzung	Im Verlauf einer Demonstration gegen den G7-Gipfel auf Schloss Elmau versuchte der Täter durch einen Flaschenwurf eingesetzte Polizeibeamte körperlich zu verletzen.
59	06.06.2015	82467	Garmisch-Partenkirchen	Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO, da Täter nicht ermittelbar		§ 223 StGB Körperverletzung	Im Verlauf einer Demonstration gegen den G7-Gipfel auf Schloss Elmau versuchte ein bisher unbekannter Täter einen eingesetzten Polizeibeamten körperlich zu verletzen.
60	06.06.2015	82467	Garmisch-Partenkirchen	Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO, da Täter nicht ermittelbar		§ 224 StGB Gefährliche Körperverletzung	Im Verlauf einer Demonstration gegen den G7-Gipfel auf Schloss Elmau versuchte ein bisher unbekannter Täter eingesetzte Polizeibeamte mit einer Holzstange zu verletzen.
61	07.06.2015	82467	Garmisch-Partenkirchen	a) Strafbefehlsantrag: §§ 223 Abs. 1, 230 Abs. 1, 113 Abs. 1, 52 StGB; Geldstrafe 90 Tagessätze b) Strafbefehlsantrag: § 113 Abs. 1 StGB; Geldstrafe 50 Tagessätze c) Strafbefehlsantrag: § 113 Abs. 1 StGB; Geldstrafe 50 Tagessätze d) Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO gegen 2 Beschuldigte	a) Strafbefehl rechtskräftig b) Gerichtliche Einstellung nach § 153 a Abs. 2 StPO, endgültig c) Gerichtliche Einstellung nach § 153 a Abs. 2 StPO, vorläufig	§ 113 StGB Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte § 240 StGB Nötigung	Im Verlauf einer Demonstration gegen den G7-Gipfel auf Schloss Elmau beteiligte sich der Täter an einer Sitzblockade. Als Polizeibeamte die Blockade auflösen wollten, leistete er Widerstand und versuchte diese körperlich zu verletzen.
62	07.06.2015	82467	Garmisch-Partenkirchen	Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO		§ 113 StGB Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte § 240 StGB Nötigung	Im Verlauf einer Demonstration gegen den G7-Gipfel auf Schloss Elmau beteiligte sich der Täter an einer Sitzblockade. Als Polizeibeamte die Blockade auflösen wollten, leistete er Widerstand.
63	07.06.2015	82467	Garmisch-Partenkirchen	Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO		§ 315 b StGB Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr	Im Verlauf einer Demonstration gegen den G7-Gipfel auf Schloss Elmau sprang der Beschuldigte unmittelbar vor ein fahrendes Polizeifahrzeug. Nur durch starkes Abbremsen und entsprechendes Ausweichen konnte eine Kollision verhindert werden.
64	07.06.2015	82467	Garmisch-Partenkirchen	Strafbefehlsantrag: §§ 113 Abs. 1, 223 Abs. 1, Abs. 2, 22, 23 Abs. 1, 52 StGB; Geldstrafe 90 Tagessätze	Urteil nach Einspruch gegen Strafbefehl: Geldstrafe 70 Tagessätze, rechtskräftig	§ 113 StGB Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte § 223 StGB Körperverletzung	Im Rahmen des Sternmarsches anlässlich des G7-Gipfels versuchte der Beschuldigte eine eingesetzte Polizeibeamtin körperlich zu verletzen.
65	07.06.2015	82467	Garmisch-Partenkirchen	Anklage: §§ 113, 223, 230 StGB	Gerichtliche Einstellung gem. § 47 JGG, 60 Stunden gemeinnützige Arbeit	§ 113 StGB Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte § 223 StGB Körperverletzung	Im Rahmen des Einsatzgeschehens zum G7-Gipfel in Schloss Elmau verletzte der Beschuldigte einen eingesetzten Polizeibeamten körperlich.
66	08.06.2015	81667	München	Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO		§ 306 StGB Brandstiftung	Bisher unbekannte Täter setzten ein anlässlich des G7-Gipfels im Einsatz befindliches Dienst-Kfz in Brand.
67	09.06.2015	82467	Garmisch-Partenkirchen	Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO		§ 224 StGB Gefährliche Körperverletzung	Im Verlauf einer Demonstration gegen den G7-Gipfel auf Schloss Elmau soll der Beschuldigte versucht haben, mit einer Holzstange einen eingesetzten Polizeibeamten körperlich zu verletzen.
68	25.06.2015	90403	Nürnberg	a) Anklage: §§ 303 Abs. 1, 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 4, 52 StGB b) Anklage: §§ 303 Abs. 1, 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 4, 185, 194, 52, 53 StGB	a) Urteil: Geldstrafe 45 Tagessätze, rechtskräftig b) Urteil: Geldstrafe 30 Tagessätze, rechtskräftig	§ 249 StGB Raub	Die Tatverdächtigen entrissen im Rahmen einer PEGIDA-Demonstration den Opfern gewaltsam ein Banner.

	Tattag	PLZ	Tatort	Verfahrensstand	ggf. Urteil	Delikte	Sachverhalt
69	04.07.2015	91054	Erlangen	Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO		§ 223 StGB Körperverletzung § 240 StGB Nötigung	Im Rahmen einer Demonstration verletzte der Beschuldigte das Opfer körperlich.
70	04.07.2015	91052	Erlangen	Anklage: §§ 185, 194, 113 Abs. 1, 52 StGB	Urteil: Geldstrafe 90 Tagessätze, rechtskräftig	§ 113 StGB Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte § 185 StGB Beleidigung	Im Rahmen einer Gegendemonstration zu einer Veranstaltung der Burschenschaft Frankonia leistete die dem linken Spektrum zugehörige Täterin gegen eingesetzte Polizeibeamte Widerstand, beleidigte sie und verletzte sie körperlich.
71	04.07.2015	91052	Erlangen	Anklage: §§ 113 Abs. 1, 223 Abs. 1, 230, 52 StGB	Urteil: 2 Wochen Dauerarrest, rechtskräftig	§ 113 StGB Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte § 223 StGB Körperverletzung	Anlässlich einer Veranstaltung der Burschenschaft Frankonia verletzte der dem linken Spektrum zugehörige Täter einen eingesetzten Polizeibeamten körperlich.
72	10.07.2015	90429	Nürnberg	a) Anklage, §§ 123, 223 Abs. 1, 230 Abs. 1, 53 StGB b) Anklage, §§ 123, 303 Abs. 1, 303c, 53 StGB	Noch bei Gericht anhängig	§ 223 StGB Körperverletzung	Im Rahmen einer Demonstration im Zusammenhang mit Gentrifizierung verletzte der Beschuldigte das Opfer körperlich.
73	11.07.2015	90429	Nürnberg	Anklage: §§ 223 Abs. 1, Abs. 2, 230 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2, 21, 22, 23, 52, 53 StGB	Urteil: Geldstrafe 130 Tagessätze, rechtskräftig	§ 113 StGB Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte § 224 StGB Gefährliche Körperverletzung	Anlässlich einer Demonstration der Partei DIE RECHTE versuchte der Täter eingesetzte Polizeibeamte körperlich zu verletzen.
74	11.07.2015	90429	Nürnberg	Anklage: §§ 185, 184, 53 StGB	Urteil: sozialer Trainingskurs und 700,00 Euro Geldauflage, rechtskräftig	§ 224 StGB Gefährliche Körperverletzung	Anlässlich einer Demonstration der Partei DIE RECHTE versuchte der Täter eingesetzte Polizeibeamte körperlich zu verletzen.
75	11.07.2015	90429	Nürnberg	Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO, da Täter nicht ermittelbar		§ 113 StGB Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte § 224 StGB Gefährliche Körperverletzung	Anlässlich einer Demonstration unter dem Thema „Keine Freiräume für linke Straftäter“ versuchte der Täter eingesetzte Polizeibeamte körperlich zu verletzen.
76	11.07.2015	90429	Nürnberg	Anklage: §§ 223 Abs. 1, 230 Abs. 1, 113 Abs. 1, 22, 23, 52 StGB	Gerichtliche Einstellung gem. § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr.3, Satz 5 JGG i. V. m. § 45 Abs. 3 Satz 1 JGG: Auflage 5 Arbeitsstunden	§ 113 StGB Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte § 224 StGB gefährliche Körperverletzung	Anlässlich einer Demonstration unter dem Thema „Keine Freiräume für linke Straftäter“ versuchte der Täter eingesetzte Polizeibeamte körperlich zu verletzen.
77	11.07.2015	90429	Nürnberg	Einstellung gem. § 45 Abs. 1 JGG i. V. m. § 109 Abs. 2 JGG		§ 113 StGB Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte § 224 StGB Gefährliche Körperverletzung	Anlässlich einer Demonstration unter dem Thema „Keine Freiräume für linke Straftäter“ versuchte der Täter eingesetzte Polizeibeamte körperlich zu verletzen.
78	11.07.2015	90429	Nürnberg	Einstellung gemäß § 153 Abs. 1 StPO		§ 113 StGB Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte § 224 StGB Gefährliche Körperverletzung	Anlässlich einer Demonstration unter dem Thema „Keine Freiräume für linke Straftäter“ versuchte der Täter eingesetzte Polizeibeamte körperlich zu verletzen.
79	11.07.2015	90429	Nürnberg	Anklage: §§ 185, 194, 223 Abs. 1, Abs. 2, 224 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, 230 Abs. 1, 22, 23 StGB	Urteil: 90 Stunden gemeinnützige Arbeit, rechtskräftig	§ 113 StGB Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte § 224 StGB Gefährliche Körperverletzung	Anlässlich einer Demonstration unter dem Thema Keine Freiräume für linke Straftäter versuchte der Täter eingesetzte Polizeibeamte körperlich zu verletzen.

	Tattag	PLZ	Tatort	Verfahrensstand	ggf. Urteil	Delikte	Sachverhalt
80	11.07.2015	90429	Nürnberg	Anklage: §§ 113 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, 223, 224 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, 22, 23, 52 StGB	vorläufige gerichtliche Einstellung gem. §§ 45, 47 JGG: Geldbuße 1.200,00 Euro oder 120 Stunden gemeinnützige Arbeit	§ 113 StGB Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte § 224 StGB Gefährliche Körperverletzung	Anlässlich einer Demonstration unter dem Thema „Keine Freiräume für linke Straftäter“ versuchte der Täter eingesetzte Polizeibeamte körperlich zu verletzen.
81	11.07.2015	90429	Nürnberg	Anklage: §§ 223 Abs. 1, 2, 230, 22, 23 StGB	vorläufige gerichtliche Einstellung gem. §§ 45, 47 JGG: Geldbuße 1.200 Euro oder 120 Stunden gemeinnützige Arbeit	§ 113 StGB Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte § 224 StGB Gefährliche Körperverletzung	Anlässlich einer Demonstration unter dem Thema Keine Freiräume für linke Straftäter versuchte der Täter eingesetzte Polizeibeamte körperlich zu verletzen.
82	11.07.2015	90429	Nürnberg	Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO		§ 113 StGB Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte § 224 StGB Gefährliche Körperverletzung	Anlässlich einer Demonstration der Partei DIE RECHTE versuchte der Täter eingesetzte Polizeibeamte körperlich zu verletzen.
83	13.07.2015	80335	München	Einstellung gem. § 45 JGG		§ 113 StGB Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	Anlässlich einer PEGIDA-Versammlung leistete der Täter Widerstand gegen die eingesetzten Polizeibeamten.
84	13.07.2015	80335	München	Strafbefehlsantrag: § 223 StGB	Noch bei Gericht anhängig	§ 113 StGB Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte § 223 StGB Körperverletzung	Anlässlich einer PEGIDA-Versammlung leistete der Täter Widerstand gegen die eingesetzten Polizeibeamten.
85	13.07.2015	80331	München	Anklage: § 113 StGB	Urteil: Geldstrafe 75 Tagessätze, rechtskräftig	§ 113 StGB Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	Anlässlich einer PEGIDA-Versammlung leistete der Täter Widerstand gegen die eingesetzten Polizeibeamten.
86	20.07.2015	80331	München	Ermittlungen dauern an		§ 223 StGB Körperverletzung	Im Rahmen einer PEGIDA-Demonstration versuchte der opponierende Täter Versammlungsteilnehmer körperlich zu verletzen.
87	20.07.2015	80331	München	Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO, da Täter nicht ermittelbar		§ 224 StGB Gefährliche Körperverletzung § 303 StGB Sachbeschädigung	Im Rahmen einer PEGIDA-Demonstration versuchte der Täter eingesetzte Polizeibeamte zu verletzen.
88	30.07.2015	80335	München	Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO		§ 249 StGB Raub	Anlässlich einer Veranstaltung zum Thema „Solidarität mit Kobane, gegen die IS“ filmte das Opfer die prokurdische Versammlung. 5 unbekannte Täter forderten ihn auf, dies zu unterlassen, und verletzten ihn körperlich.
89	15.08.2015	80933	München	Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO		§ 224 StGB Gefährliche Körperverletzung	Der opponierende Täter versuchte anlässlich einer rechten Demonstration das Opfer körperlich zu verletzen.
90	29.08.2015	83022	Rosenheim	Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO		§ 223 StGB Körperverletzung	Anlässlich einer Versammlung der Partei DIE RECHTE versuchte der Täter Versammlungsteilnehmer körperlich zu verletzen.
91	29.08.2015	83022	Rosenheim	Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO		§ 223 StGB Körperverletzung	Anlässlich einer Versammlung versuchte der Täter Versammlungsteilnehmer körperlich zu verletzen.
92	29.08.2015	83022	Rosenheim	Einstellung gem. § 154 Abs. 1 StPO		§ 224 StGB Gefährliche Körperverletzung	Der Täter versuchte anlässlich einer Demonstration dem rechten Spektrum zuzuordnende Opfer körperlich zu verletzen.
93	05.09.2015	80335	München	Strafbefehlsantrag: § 223 StGB; Geldstrafe 70 Tagessätze	Strafbefehl rechtskräftig	§ 223 StGB Körperverletzung	Anlässlich einer Versammlung der Partei DIE RECHTE verletzte der opponierende Täter das Opfer körperlich.

	Tattag	PLZ	Tatort	Verfahrensstand	ggf. Urteil	Delikte	Sachverhalt
94	05.09.2015	80796	München	Anklage: § 249 StGB	Gerichtliche Einstellung gem. § 153 a Abs. 2 StPO	§ 249 StGB Raub	Der Täter beraubte das anlässlich einer stationären Versammlung der Partei Die Rechte anwesende Opfer.
95	09.09.2015	90461	Nürnberg	Anklage: §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2, 230 Abs. 1, 52 StGB	Urteil: 50 Stunden gemeinnützige Arbeit, rechtskräftig	§ 224 StGB Gefährliche Körperverletzung	Der Täter verletzte anlässlich eine Demonstration der „Linken Liste Nürnberg“ eingesetzte Polizeibeamte körperlich.
96	10.09.2015	81667	München	Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO, da Täter nicht ermittelbar		§ 224 StGB Gefährliche Körperverletzung	Unbekannte Täter verletzten das Opfer, das dem rechten Spektrum zuzurechnen ist, körperlich.
97	13.09.2015	80337	München	a) Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO b) Anklage, § 125 StGB	b) Noch bei Gericht anhängig	§ 120 StGB Gefangenenbefreiung § 125 StGB Landfriedensbruch § 224 StGB Gefährliche Körperverletzung	Im Nachgang zu einer polizeilichen Maßnahme versuchte eine größere, dem linken Spektrum zuzuordnende Personengruppe die eingesetzten Polizeibeamten zu verletzen, um den Abtransport von Festgenommenen zu verhindern.
98	13.09.2015	80337	München	Anklage: § 224 StGB	Urteil: Freiheitsstrafe 7 Monate, ausgesetzt zur Bewährung, rechtskräftig	§ 113 StGB Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte § 224 StGB Gefährliche Körperverletzung	Anlässlich einer polizeilichen Maßnahme verletzte der Täter, Angehöriger des linken Spektrums, einen eingesetzten Beamten körperlich.
99	17.10.2015	97421	Schweinfurt	Strafbefehl: § 113 Abs. 1 StGB; Geldstrafe 40 Tagessätze	Noch bei Gericht anhängig	§ 113 StGB Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte § 224 StGB Gefährliche Körperverletzung	Der Täter versuchte anlässlich einer Versammlung unter dem Motto „Gegen Asylmissbrauch und Islamisierung“ Versammlungsteilnehmer zu verletzen und leistete anschließend Widerstand gegen Polizeibeamte.
100	24.10.2015	90408	Nürnberg	Anklage: §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2, 22, 23 StGB	Urteil: Geldstrafe 90 Tagessätze, rechtskräftig	§ 224 StGB Gefährliche Körperverletzung	Der Täter, opponierender Teilnehmer einer PEGIDA-Veranstaltung, versuchte eingesetzte Polizeibeamte körperlich zu verletzen.
101	24.10.2015	90402	Nürnberg	Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO		§ 224 StGB Gefährliche Körperverletzung	Der Täter verletzte anlässlich einer Anti-AfD-Kundgebung eingesetzte Polizeibeamte körperlich.
102	09.11.2015	80802	München	Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO		§ 224 StGB Gefährliche Körperverletzung	Der Täter versuchte Teilnehmer einer PEGIDA-Demonstration zu verletzen.
103	09.11.2015	80802	München	Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO, da Täter nicht ermittelbar		§ 223 StGB Körperverletzung § 303 StGB Sachbeschädigung	Der unbekannte Täter verletzte das Opfer einer PEGIDA-Demonstration körperlich.
104	09.11.2015	80802	München	Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO		§ 185 StGB Beleidigung § 224 StGB Gefährliche Körperverletzung	Der Täter versuchte anlässlich einer PEGIDA-Demonstration die Opfer körperlich zu verletzen.
105	09.11.2015	80802	München	Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO, da Täter nicht ermittelbar		§ 224 StGB Gefährliche Körperverletzung	Der unbekannte Täter verletzte das Opfer einer PEGIDA-Demonstration körperlich.
106	09.11.2015	80802	München	Anklage: § 223 StGB	Noch bei Gericht anhängig	§ 223 StGB Körperverletzung	Der Täter verletzte das Opfer einer PEGIDA-Demonstration körperlich.
107	14.12.2015	80539	München	Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO		§ 223 StGB Körperverletzung	Der Täter war opponierender Teilnehmer einer PEGIDA-Versammlung und verletzte das Opfer körperlich.
108	21.12.2015	80333	München	Strafbefehlsantrag: § 113 StGB; Geldstrafe 40 Tagessätze	Strafbefehl rechtskräftig	§ 113 StGB Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	Im Rahmen einer Aktion durch Angehörige des linken Spektrums leistete der Täter Widerstand gegen eingesetzte Polizeibeamte.